



We Can Handle **It**.  
Einladung zur Hauptversammlung  
3. März 2009

**DEMAG**  
**CRANES AG**

**Demag Cranes AG**

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): DCAG01

International Securities Identification Number (ISIN): DE 000 DCAG 01 0

## Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur dritten ordentlichen Hauptversammlung der Demag Cranes AG ein, die am Dienstag, 3. März 2009, um 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr) MEZ, im Congress Center Düsseldorf, Stadthalle, Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf, Saal X stattfindet.

## Tagesordnung

1. Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses der Demag Cranes AG und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses für das am 30. September 2008 abgelaufene Geschäftsjahr 2007/2008, des Lageberichts der Demag Cranes AG und des Konzerns für das am 30. September 2008 abgelaufene Geschäftsjahr 2007/2008 sowie Vorlage der nachstehend genannten Unterlagen

Der Vorstand legt der Hauptversammlung die folgenden Unterlagen vor:

- vom Aufsichtsrat gebilligter und damit festgestellter Jahresabschluss der Demag Cranes AG zum 30. September 2008
- Lagebericht für die Demag Cranes AG
- vom Aufsichtsrat gebilligter Konzernabschluss des Demag Cranes Konzerns zum 30. September 2008
- Konzernlagebericht für den Demag Cranes Konzern
- Bericht des Aufsichtsrats
- Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2008 abgelaufene Geschäftsjahr 2007/2008 sowie
- erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die vorstehenden Unterlagen liegen vom Tag der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Demag Cranes AG in 40597 Düsseldorf, Forststraße 16, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und sind über die Internetseite der Gesellschaft unter [http://www.demagcranes-ag.de/de/Investor\\_Relations/Hauptversammlung/Hauptversammlung\\_2009.jsp](http://www.demagcranes-ag.de/de/Investor_Relations/Hauptversammlung/Hauptversammlung_2009.jsp) zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 30. September 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007/2008 von insgesamt EUR 101.075.709,63 wie folgt zu verwenden:

|  |                   |
|--|-------------------|
| (1) Ausschüttung an die Aktionäre insgesamt          | EUR 29.642.190,20 |
| durch Zahlung einer Dividende von EUR 1,40 je Aktie, |                   |
| (2) Gewinnvortrag                                    | EUR 71.433.519,43 |

Die Auszahlung der Dividende erfolgt unverzüglich nach der Hauptversammlung, voraussichtlich ab dem 4. März 2009.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007/2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007/2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

### 5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008/2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2008/2009 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat sich von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Erklärung über den Umfang der geschäftlichen, finanziellen, persönlichen und sonstigen Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und den Unternehmen des Demag Cranes Konzerns und deren Organmitgliedern andererseits sowie den Umfang von im vorausgegangenen Geschäftsjahr erbrachten und für das folgende Jahr vereinbarten Leistungen (insbesondere auf dem Beratungssektor) für die Gesellschaft und die Unternehmen des Demag Cranes Konzerns vorlegen lassen. Anhaltspunkte dafür, dass die Unabhängigkeit der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht hinreichend gewährleistet ist, haben sich hieraus nicht ergeben.

### 6. Änderung von § 8 der Satzung gemäß nachfolgendem Vorschlag

Die Gesellschaft möchte die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, die bisher neben einer Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auch in § 8 Abs. 4 der Satzung festgelegt ist, künftig ausschließlich in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vorsehen und es ermöglichen, dass Aufsichtsratsmitglieder in begründeten Ausnahmefällen auch dann das Amt des Aufsichtsrates ausüben können, wenn sie die Altersgrenze überschreiten. Daher soll die derzeitige Regelung in § 8 Abs. 4 der Satzung mit dem Wortlaut „Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds endet in jedem Fall mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt.“ ersatzlos aufgehoben werden.

Von den derzeit amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ist keines während der Dauer der jeweiligen Amtszeit von der Geltung der Altersgrenze in § 8 Abs. 4 der Satzung betroffen. Wird jedoch die Regelung des § 8 Abs. 4 der Satzung nicht aufgehoben, würde die Amtszeit des unter Tagesordnungspunkt 7 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Herrn Dr. Rudolf Rupprecht im Falle seiner Wahl mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 30. September 2009 endende Geschäftsjahr beschließt, enden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

In § 8 der Satzung wird Abs. 4 gestrichen. Der bisherige § 8 Abs. 5 wird zu § 8 Abs. 4.

## 7. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Herr Reinhard Gorenflos hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf des 15. September 2008 niedergelegt. Herr Dr. Rudolf Rupprecht, geboren am 12. Januar 1940, soll von der Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werden. Mit Wirkung zum 18. Dezember 2008 hat das Amtsgericht Düsseldorf Herrn Dr. Rupprecht befristet bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 3. März 2009 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Herr Dr. Ing. E.h. Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Rudolf Rupprecht (ausgeübter Beruf: Mitglied in den unten genannten Aufsichtsräten, ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der MAN Aktiengesellschaft, Wohnort: Augsburg) wird als Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgezählt wird. Die Regelung in § 8 Abs. 4 der Satzung mit dem Wortlaut „Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds endet in jedem Fall mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt.“ bleibt für die Dauer ihrer Wirksamkeit unberührt.

### Angaben zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG

Herr Dr. Rupprecht ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- MAN Aktiengesellschaft
- Bilfinger Berger AG
- Salzgitter Aktiengesellschaft
- Bayerische Staatsforsten AöR

In vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien anderer Wirtschaftsunternehmen ist Herr Dr. Rupprecht nicht als Mitglied vertreten.

#### Angaben zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 124 Abs. 2 Satz 1 AktG:

Der Aufsichtsrat der Demag Cranes AG setzt sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft sowie §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz aus je sechs Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre nicht an Wahlvorschläge gebunden.

#### 8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, auch unter Ausschluss eines Andienungs- und Bezugsrechts; Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien, auch mit Kapitalherabsetzung

Da die von der Hauptversammlung am 6. März 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien am 5. September 2009 endet, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird bis zum 2. September 2010 ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, gleich welcher Gattung, zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien beschränkt, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in letzterem Fall auch mehrmals, ausgeübt werden. Sie kann auch ausgeübt werden

(1) durch ein von der Demag Cranes AG abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder

(2) durch Dritte für Rechnung der Demag Cranes AG oder durch Dritte für Rechnung eines von der Demag Cranes AG abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens.

- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten.

(1) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 5 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 10 Prozent unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem nachfolgend beschriebenen Stichtag um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand der Demag Cranes AG endgültig über das formelle Angebot entscheidet. Im Falle einer Angebotsanpassung, die zulässig ist, wenn sich nach Veröffentlichung des Angebots erhebliche Abweichungen vom maßgeblichen Kurs ergeben, ist Stichtag der Tag, an dem der Vorstand der Demag Cranes AG endgültig über die formelle Anpassung entscheidet.

Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien sowie, sofern ein Aktionär nicht mehr als 100 Stück Aktien andient, eine bevorrechtigte Annahme dieser Aktien vorgesehen werden. In den in diesem Unterabsatz genannten Fällen wird ein weiter gehendes Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

(3) Erfolgt der Erwerb mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten, legt der Vorstand der Demag Cranes AG eine Kaufpreisspanne je Aktie fest, innerhalb derer Offerten abgegeben werden können. Die Kaufpreisspanne kann angepasst werden, wenn sich während der Angebotsfrist erhebliche Abweichungen vom Kurs zur Zeit der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten ergeben. Der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie, den die Gesellschaft aufgrund der eingegangenen Verkaufsofferten ermittelt, darf den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem nachfolgend beschriebenen Stichtag um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft endgültig formell über die Annahme der Verkaufsofferten entscheidet.

Das Volumen der Annahme kann begrenzt werden. Sofern von mehreren gleichartigen Verkaufsofferten wegen der Volumenbegrenzung nicht sämtliche angenommen werden können, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien sowie, sofern ein Aktionär nicht mehr als 100 Stück Aktien andient, eine bevorrechtigte Annahme dieser Aktien vorgesehen werden. In den in diesem Unterabsatz genannten Fällen wird ein weiter gehendes Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) und b) erworbenen Aktien der Gesellschaft – neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre – mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die für den Zeitraum zwischen zwei Aufsichtsratssitzungen auch vorab als Höchstbetragsermächtigung erteilt werden kann, zu folgenden Zwecken zu verwenden:

(1) Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß dieser Ermächtigung an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Börseneinführung um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten;

(2) Übertragung von Aktien der Gesellschaft an Dritte im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes;

(3) Einziehung von Aktien der Gesellschaft, ohne dass die Einziehung und die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 erhöht. Der Vorstand wird ermächtigt, in diesem Fall die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen;

(4) Veräußerung von Aktien der Gesellschaft in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf die Veräußerung von Aktien, auf die

insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder die (ii) zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden.

- d) Die Ermächtigungen unter lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Sie erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71 d Satz 5 AktG oder (i) durch ein von der Demag Cranes AG abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder (ii) durch Dritte für Rechnung der Demag Cranes AG oder durch Dritte für Rechnung eines von der Demag Cranes AG abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens erworben werden.
- e) Bei Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in lit. c) Nr. (1), (2) und (4) wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand im Fall der Veräußerung der eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge abschließen.
- f) Die derzeit bestehende, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. März 2008 erteilte und bis zum 5. September 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 8**

Der Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 8 liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Demag Cranes AG in 40597 Düsseldorf, Forststraße 16, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter [http://www.demagcranes-ag.de/de/Investor\\_Relations/Hauptversammlung/Hauptversammlung\\_2009.jsp](http://www.demagcranes-ag.de/de/Investor_Relations/Hauptversammlung/Hauptversammlung_2009.jsp) zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt.

Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

#### a) Allgemeines

Die Hauptversammlung vom 6. März 2008 hatte die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 5. September 2009 eigene Aktien bis zu höchstens 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Da die Ermächtigung vom 6. März 2008 noch vor der ordentlichen Hauptversammlung 2010 ausläuft, soll sie durch die vorgeschlagene neue Ermächtigung mit Laufzeit bis zum 2. September 2010 ersetzt werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien in Höhe von 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft auf verschiedenen Wegen zu einem am jeweils aktuellen Börsenkurs orientierten Preis zu erwerben und wieder zu veräußern. Beim Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG zu wahren. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf nicht dem Zweck des Handels in eigenen Aktien oder der kontinuierlichen Kurspflege dienen. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist zudem die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen.

Der Vorstand wird über die Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung und die Verwendung erworbener eigener Aktien im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Die Berichtspflichten gegenüber der nächsten Hauptversammlung nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG wird er beachten.

#### b) Erwerb eigener Aktien und Ausschluss eines Andienungsrechts

Die eigenen Aktien sollen zunächst über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten erworben werden können. Bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten kann es dazu kommen, dass die von den Aktionären angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Menge an Aktien übersteigt. In diesem Fall muss eine Zuteilung nach Quoten erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, kleine Restbestände zu vermeiden; auch einer faktischen Benachteiligung von Kleinaktionären kann so entgegengewirkt werden. Im Übrigen kann die Repartierung nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen, weil sich das Erwerbsverfahren so in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln lässt. Zusätzlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet wer-

den, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weiter gehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

**c) Verwendung erworbener eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts**

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen werden – mit oder ohne Herabsetzung des Grundkapitals – oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Hierdurch wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Bei einer Veräußerung eigener Aktien über die Börse besteht zwar kein Bezugsrecht der Aktionäre. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG genügt die Veräußerung eigener Aktien über die Börse aber dem Gleichbehandlungsgrundsatz des § 53a AktG.

Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre soll der Vorstand berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Gemäß der gesetzlichen Regelungen in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass die erworbenen eigenen Aktien neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre auch zu folgenden Zwecken verwendet werden dürfen:

aa) Die Ermächtigung soll es der Gesellschaft ermöglichen, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Einführung an ausländischen Börsen zu nutzen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind. Hierdurch können die Aktionärsbasis verbreitert, die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt weiter gesteigert und eine angemessene Ausstattung der Gesellschaft mit Eigenkapital sichergestellt werden. Die angemessene Eigenkapitalausstattung ist für die Finanzierung der Gesellschaft und insbesondere für den Fortgang der internationalen Expansion von erheblicher Bedeutung. Durch die vorgesehene Untergrenze für den Börseneinführungspreis, der den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im Xetra-Handel an den letzten fünf Börsentagen vor dem Tag der Börseneinführung um höchstens 5 Prozent unterschreiten darf, wird sichergestellt, dass die von der Gesellschaft zu erzielende Gegenleistung angemessen ist und die Vermögensinteressen der Aktionäre, insbesondere durch Schutz vor einer Verwässerung des Wertes ihrer Beteiligung, hinreichend geschützt sind. Aufgrund der Begrenzung des Volumens auf

10 Prozent des Grundkapitals und der Möglichkeit, Aktien über den Markt zu annähernd gleichen Bedingungen zuzukaufen, scheidet aus Sicht der Aktionäre auch eine relevante Einbuße der Beteiligungsquote aus.

bb) Die Gesellschaft soll ferner in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese unter Ausschluss des Bezugsrechts als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen. Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt oftmals diese Art der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen. Die Interessen der Aktionäre sind zum einen durch die Volumengrenze von 10 Prozent gewahrt, die eine weitergehende Einbuße der Beteiligungsquote ausschließt. Zum anderen sind die Vermögensinteressen der Aktionäre durch die Bindung des Vorstands bei der Ausnutzung der Ermächtigung geschützt, entsprechend § 255 Abs. 2 AktG die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Sacheinlage steht. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien wird sich der Vorstand an deren Börsenpreis orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

cc) Nach dem Beschlussvorschlag soll die Gesellschaft ferner in der Lage sein, eigene Aktien anders als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Damit soll es der Gesellschaft insbesondere ermöglicht werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und damit zusätzliche in- oder ausländische Aktionäre zu gewinnen. Die Gesellschaft wird zugleich in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung soll ein möglichst hoher Veräußerungsertrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft erreicht werden. Bei einem Veräußerungsangebot an alle Aktionäre könnte der Bezugspreis zwar gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Aber selbst bei Ausnutzung dieses Spielraums bestünde über mehrere Tage ein Kursänderungsrisiko, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises führen würde. Wegen der Länge der Bezugsfrist könnte die Gesellschaft zudem nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden angemessen gewahrt. Dem Vermögensinteresse, insbesondere dem Schutz vor Verwässerung des Werts ihrer Beteiligung, wird dadurch Rechnung getragen, dass die eigenen Aktien nur zu einem

Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag zum Börsenpreis bei der Veräußerung wird voraussichtlich weniger als 3 Prozent, in jedem Fall aber höchstens 5 Prozent betragen. Maßgeblicher Börsenpreis ist der aktuelle Börsenkurs zu der Zeit, zu der der Vorstand den Veräußerungspreis festsetzt. Da wegen der Volatilität der Märkte Kursschwankungen innerhalb kürzester Frist nicht auszuschließen sind, soll im Vorhinein nicht festgelegt werden, ob dabei eher auf einen aktuellen, wenige Tage umfassenden Durchschnittskurs oder auf einen aktuellen Kurs zu einem Stichtzeitpunkt abzustellen ist. Dies ist im Einzelfall zu bestimmen. Der Vorstand wird bestrebt sein, einen möglichst hohen Veräußerungspreis zu erzielen und einen Abschlag zu dem Preis, zu dem die bisherigen Aktionäre Aktien über die Börse zukaufen können, möglichst niedrig zu bemessen. Darüber hinaus beschränkt sich die Ermächtigung auf höchstens 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die auf diese Weise veräußert werden können, insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Zudem wird der Vorstand eine Ausnutzung dieser Ermächtigung nur in der Weise vornehmen, dass die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geregelte Grenze von 10 Prozent des Grundkapitals während der Laufzeit der Ermächtigung unter Zusammenrechnung aller Maßnahmen, für die § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (entsprechend) gilt, nicht überschritten wird. Aufgrund der Begrenzung des Volumens und der Möglichkeit, Aktien über den Markt zu annähernd gleichen Bedingungen zuzukaufen, scheidet aus Sicht der Aktionäre daher auch eine relevante Einbuße der Beteiligungsquote aus.

### Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital EUR 21.172.993. Das Grundkapital ist eingeteilt in 21.172.993 Inhaberstückaktien. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte 21.172.993 beträgt.

### Anmeldung zur Hauptversammlung und Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut (Kreditinstitut oder sonstiges, auch ausländisches Finanzdienstleistungsinstitut), der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also Dienstag, den 10. Februar 2009, 0.00 Uhr MEZ

bezieht, ausreichend. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der nachstehend bestimmten Adresse spätestens am siebten Tag vor der Versammlung, also spätestens am Dienstag, den 24. Februar 2009, 24.00 Uhr MEZ, zugehen:

Demag Cranes AG  
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
CBD5HV  
80311 München  
oder per Telefax: +49 (0) 89 5400-2519  
oder per E-Mail: hauptversammlungen@hvb.de

### Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch Bevollmächtigte, z. B. durch das depotführende Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder andere Personen ihrer Wahl ausüben lassen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch ein nach §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Institut oder Unternehmen noch eine der Personen oder Personenvereinigungen, für die nach § 135 Abs. 9 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 8 AktG für Kreditinstitute sinngemäß gelten (dazu gehören Vereinigungen von Aktionären, Geschäftsleiter und Angestellte eines Kreditinstituts oder eines nach §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestellten Instituts oder Unternehmens, wenn die ihnen nicht gehörenden Aktien dem betreffenden Institut oder Unternehmen zur Verwahrung anvertraut sind, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, es sei denn, derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, ist gesetzlicher Vertreter, Ehegatte oder Lebenspartner des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert), bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht gemäß § 134 Abs. 3 AktG sowie § 17 Abs. 2 der Satzung schriftlich zu erteilen.

Wird ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Institut oder Unternehmen oder eine der Personen oder Personenvereinigungen, für die nach § 135 Abs. 9 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 8 AktG für Kreditinstitute sinngemäß gelten, bevollmächtigt, ist die Vollmacht so zu erteilen, dass die Vollmachtserklärung vollständig ist und nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthält; sie ist zudem vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 6 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Hierfür legt die Gesellschaft folgende Regelungen fest: Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausüben. Ohne solche ausdrückliche Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Für die Bevollmächtigung unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen kann ausschließlich das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden. Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars schriftlich erteilt werden und bei der Gesellschaft bis spätestens Donnerstag, den 26. Februar 2009, 24.00 Uhr MEZ unter der nachstehend genannten Adresse der Demag Cranes AG eingehen:

Demag Cranes AG  
Investor Relations  
Forststraße 16  
40597 Düsseldorf

Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

### Legitimationsübertragung und Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung im Namen dessen, den es angeht

Anstelle einer Vollmachtserteilung können Aktionäre analog § 185 BGB dritte Personen ermächtigen, das Stimmrecht des Aktionärs im eigenen Namen auszuüben (sog. Legitimationsübertragung). Nach außen tritt dann die ermächtigte Person (der sog. Legitimationsaktionär) als Aktionär auf. Der Legitimationsaktionär hat jedoch gemäß § 129 Abs. 3 Satz 1 AktG die betreffenden Aktien zur Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis gesondert anzugeben.

Die Legitimationsübertragung erfolgt so wie die Übertragung der Aktie selbst, allerdings mit der Besonderheit, dass statt der Übertragung des Vollrechts die Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts im eigenen Namen vereinbart wird.

Eine Ermächtigung von Kreditinstituten und diesen nach §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Instituten oder Unternehmen sowie von Personen oder Personenvereinigungen, für die nach § 135 Abs. 9 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 8 AktG für Kreditinstitute sinngemäß gelten, ist nicht möglich. In diesen Fällen kann die Vollmacht bestimmen, dass das Stimmrecht im Namen dessen, den es angeht, ausgeübt wird. Der Bevollmächtigte hat dann gemäß § 129 Abs. 2 AktG die betreffenden Aktien zur Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis gesondert anzugeben.

Auch in den Fällen einer Legitimationsübertragung oder Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung im Namen dessen, den es angeht, sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den oben genannten Bestimmungen erforderlich.

### Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter, die Erläuterung des Berichts des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Rede des Vorstandsvorsitzenden sollen im Internet ([http://www.demagcranes-ag.de/de/Investor\\_Relations/Hauptversammlung/Hauptversammlung\\_2009.jsp](http://www.demagcranes-ag.de/de/Investor_Relations/Hauptversammlung/Hauptversammlung_2009.jsp)) übertragen werden.

### Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Demag Cranes AG  
Investor Relations  
Forststraße 16  
40597 Düsseldorf  
oder per Telefax: +49 (0) 211 7102-1215  
oder per E-Mail: [IR@demagcranes-ag.com](mailto:IR@demagcranes-ag.com)

Spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung unter einer dieser Adressen zugegangene Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unter den Voraussetzungen des § 126 bzw. § 127 AktG unverzüglich unter der Internetadresse [http://www.demagcranes-ag.de/de/Investor\\_Relations/Hauptversammlung/Hauptversammlung\\_2009.jsp](http://www.demagcranes-ag.de/de/Investor_Relations/Hauptversammlung/Hauptversammlung_2009.jsp) zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu eingegangenen Anträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Düsseldorf, im Januar 2009

**Demag Cranes AG**  
**Der Vorstand**

# Anfahrt

## Ordentliche Hauptversammlung der Demag Cranes AG am 03. März 2009

CCD Congress Center Düsseldorf, Stockumer Kirchstraße 61 (Eingang Rotterdamer Straße), 40474 Düsseldorf

### Anreise mit dem Auto

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein hervorragend ausgebautes Autobahnnetz, das Sie schnell nach Düsseldorf und zum CCD Congress Center Düsseldorf führt. In unmittelbarer Nähe des CCD Congress Center Düsseldorf stehen mehr als 1.200 Parkplätze zu Verfügung. Folgen Sie einfach der Ausschilderung zur Messe Düsseldorf. Im näheren Umfeld des Kongresscenter folgen Sie dann der speziellen Ausschilderung CCD Stadthalle bzw. den Parkplatzausschilderungen P3, P4 oder P5. Bei Bedarf können außerdem die Großparkplätze der Messe Düsseldorf genutzt werden.

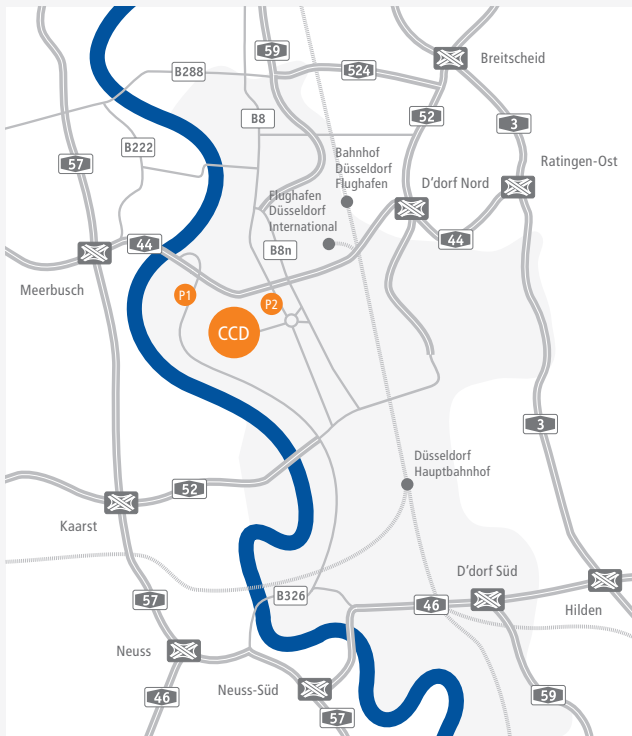
Eingabedaten für das Navigationssystem: Rotterdamerstraße 144, 40474 Düsseldorf

### Anreise mit der Bahn

Der Hauptbahnhof in Düsseldorf am Konrad-Adenauer-Platz liegt zentral in der Innenstadt. Die Straßenbahnlinien U78/ U79 und der Bus 722 bringen Sie schnell und bequem zum CCD Congress Center Düsseldorf. Mit der U78 (aus Richtung Innenstadt) und der U79 (aus Richtung Innenstadt, Kaiserswerth, Wittlaer und Duisburg) fahren Sie bis zur Haltestelle Messe Ost/Stockumer Kirchstraße. Von dort erreichen Sie zu Fuß, über die Stockumer Kirchstraße, das CCD Congress Center Düsseldorf in ca. 15 Minuten oder Sie nehmen den Bus 722 bis zur Endhaltestelle CCD Süd/Stadthalle.

Servicenummern der Deutschen Bahn AG:

Fahrplanauskunft +49 (0) 800 / 15 07 090, Buchungsservice +49 (0) 11861



## Kennzahlen auf Konzernebene

|  | <b>Geschäftsjahr<br/>2007/2008</b> | Geschäftsjahr<br>2006/2007 | $\Delta$     |
|--|------------------------------------|----------------------------|--------------|
| <b>Ertragslage</b> (in Mio. EUR)                       |                                    |                            |              |
| Auftragseingang  | 1.323,4                            | 1.205,1                    | 9,8 %        |
| Auftragsbestand <sup>1</sup>                           | 523,5                              | 427,6                      | 22,4 %       |
| Umsatz   | 1.225,8                            | 1.080,4                    | 13,5 %       |
| davon Inland   | 20,7 %                             | 19,0 %                     | 1,7 %-Pkte   |
| davon Ausland  | 79,3 %                             | 81,0 %                     | -1,7 %-Pkte  |
| Bruttoergebnis vom Umsatz                              | 361,5                              | 291,7                      | 23,9 %       |
| in Prozent vom Umsatz                                  | 29,5 %                             | 27,0 %                     | 2,5 %-Pkte   |
| Bereinigtes EBITDA <sup>2</sup>                        | 160,0                              | 118,5                      | 35,0 %       |
| Bereinigtes EBIT <sup>2</sup>                          | 137,5                              | 94,6                       | 45,3 %       |
| in Prozent vom Umsatz                                  | 11,2 %                             | 8,8 %                      | 2,5 %-Pkte   |
| EBIT   | 135,8                              | 82,0                       | 65,6 %       |
| Bereinigter Jahresüberschuss nach Steuern <sup>3</sup> | 84,7                               | 51,1                       | 65,8 %       |
| Jahresüberschuss nach Steuern                          | 80,8                               | 32,8                       | 146,6 %      |
| <b>Kapitalfluss</b> (in Mio. EUR)                      |                                    |                            |              |
| Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit                   | 147,1                              | 64,7                       | 127,5 %      |
| Cashflow aus Investitionstätigkeit                     | -21,3                              | -26,1                      | 18,6 %       |
| davon Investitionen                                    | -25,4                              | -30,7                      | 17,4 %       |
| Freier Cashflow vor Finanzierung                       | 125,9                              | 38,5                       | 226,5 %      |
| <b>Bilanz</b> (in Mio. EUR)                            |                                    |                            |              |
|  | <b>30. Sept.<br/>2008</b>          | 30. Sept.<br>2007          | $\Delta$     |
| Bilanzsumme  | 925,5                              | 843,1                      | 9,8 %        |
| Nettoumlaufvermögen                                    | 254,0                              | 247,5                      | 2,6 %        |
| Nettofinanzverbindlichkeiten                           | 18,4                               | 116,6                      | -84,2 %      |
| Eigenkapital   | 271,2                              | 209,0                      | 29,8 %       |
| Eigenkapitalquote in Prozent                           | 29,3 %                             | 24,8 %                     | 4,5 %-Pkte   |
| Gearing in Prozent                                     | 6,8 %                              | 55,8 %                     | -49,0 %-Pkte |
| <b>Mitarbeiter</b>                                     |                                    |                            |              |
| Mitarbeiter <sup>4</sup>                               | 6.093                              | 5.813                      | 4,8 %        |
| davon Inland   | 3.008                              | 2.926                      | 2,8 %        |
| davon Ausland  | 3.085                              | 2.887                      | 6,9 %        |
| <b>Aktie</b>   |                                    |                            |              |
| Anzahl Aktien (in Mio.)                                | 21,2                               | 21,2                       | -            |
| Marktkapitalisierung (in Mio. EUR)                     | 589,2                              | 699,6                      | -15,8 %      |
| Bereinigtes Ergebnis je Aktie (in EUR) <sup>3</sup>    | 4,00                               | 2,41                       | 66,0 %       |
| Ergebnis je Aktie (in EUR)                             | 3,79                               | 1,53                       | 147,7 %      |
| Dividende je Aktie (in EUR)                            | 1,40                               | 1,10                       | 27,3 %       |
| Stichtagskurs (in EUR) <sup>5</sup>                    | 27,83                              | 33,04                      | -15,8 %      |

<sup>1</sup> zum Periodenende

<sup>2</sup> Bereinigungen erfolgen um Effekte aus Anwendungen der Erwerbsmethode und Einmaleffekte

<sup>3</sup> Bereinigungen erfolgen um Effekte aus Anwendungen der Erwerbsmethode, Einmaleffekte sowie Steuereffekte

<sup>4</sup> Mitarbeiter zum Periodenende, ohne Leiharbeitnehmer, Auszubildende und Praktikanten/inklusive Holding

<sup>5</sup> Basis Xetra-Schlusskurse

**Demag Cranes AG**

Forststraße 16

40597 Düsseldorf

Deutschland

Telefon +49 (0) 211 7102-1010

Telefax +49 (0) 211 7102-51009

[www.demagcranes-ag.com](http://www.demagcranes-ag.com)